



*furchtlos und treu*

# Ordnung der Abteilung Faustball des VfB Stuttgart 1893 e.V.

## § 1 Zugehörigkeit & Geschäftsjahr

- 1.1 Die Abteilung Faustball ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
- 1.2 Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des Hauptvereins.
- 1.3 Die Abteilung Faustball ist Mitglied im Schwäbischen Turnerbund und in der Deutschen Faustball-Liga (DFBL)  
Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes werden durch die Mitglieder der Abteilung Faustball anerkannt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Abteilungsversammlung & Abteilungsleitung

- 2.1. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.  
Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Wahl der Abteilungsleitung
  - Berichte der Abteilungsleitung und des Kassiers
  - Entlastung der Abteilungsleitung
  - Beschluss des Abteilungsbudget zur Vorlage an das Präsidium
- 2.2. Mitglieder der Abteilung Faustball ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.
- 2.3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 2.4. Sie bleiben, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2.5. Alle Wahlen werden offen durchgeführt und nur bei Antrag in geheimer Wahl.
- 2.6. Der/Die AbteilungsleiterIn wird in Einzelwahl gewählt, die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können „en Block“ gewählt werden.



**furchtlos und treu**

- 2.7. Die Abteilungsleitung umfasst mindestens nachfolgende Ämter. Diese Ämter bilden den geschäftsführenden Vorstand:
  - AbteilungsleiterIn
  - Stellvertretende(r) AbteilungsleiterIn
  - Sport und Organisation
  - Finanzen
  - Sonderprojekte
- 2.8. Nachfolgende weitere Ämter können besetzt werden:
  - Medien - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 2.9. Weitere Ämter können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geschaffen werden.
- 2.10. Auch wenn nicht alle Ämter nach der Abteilungsordnung besetzt werden können, ist der Abteilungsvorstand arbeitsfähig.

### **§ 3 Abteilungsbeiträge**

- 3.1. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten kann die Abteilung auf Grundlage des § 9 Absatz 1 der Satzung des Hauptvereins zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben.
- 3.2. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
- 3.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Abteilungsbeitrag nicht zurückerstattet.
- 3.4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3.5. Nachweise für eine Befreiung oder Ermäßigung eines beschlossenen Abteilungsbeitrags müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert eingereicht werden.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- 4.1. Mit Beschluss der vorstehenden Abteilungsordnung durch die Abteilungsversammlung und deren Krafttreten treten alle bisherigen Abteilungsordnungen und Zusatzvereinbarungen außer Kraft.
- 4.2. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

*Beschlossen und in Kraft getreten am 30.06.2022*